

Statuten des Vereins Livenet International

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen Livenet International besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Der Verein beansprucht die alleinige Nutzung des Namens Livenet International.

II. Zweck

Art. 2

Durch den Einsatz von Kommunikationsmitteln, wie z.B. Internet oder Druckerzeugnisse wird weltweit folgender Zweck verfolgt:

- a) die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Bibel bezeugt wird. Livenet International stützt sich auf die Glaubensgrundlagen der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA),
- b) Förderung von kultur- und sprachübergreifender Vernetzung, Ermutigung, Austausch, Einheit und Zusammenarbeit unter Christen,
- c) Lebenshilfe und Beratung für Menschen in schwierigen Situationen,
- d) Förderung christlicher Grundwerte in der Gesellschaft.

III. Arbeitszweige

Art. 3

Der Verein Livenet International gliedert sich in folgende Arbeitszweige:

- Livenet International, mit dem Schwerpunkt der internationalen, interkulturellen Vernetzung.
- Christus für alle Schweiz (CFA Schweiz), mit dem Schwerpunkt der systematischen Evangeliumsverbreitung in der Schweiz.
- Christliche Geschäftsleute Schweiz (CGS)/ Entrepreneurs Chrétiens Suisses (ECS)/ Imprenditori Cristiani Svizzeri (ICS), mit dem Schwerpunkt von Kommunikationsangeboten für Führungskräfte.

Statuten des Vereins Livenet International

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Trägermitgliedschaft können erwerben:
Natürliche Personen, die sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Trägermitgliedschaft wird erworben durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Die Generalversammlung kann weitere Mitgliederkategorien (ohne Stimmrecht) schaffen. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Anmeldung oder Anmeldung per E-Mail, welche durch die Geschäftsstelle bestätigt wird.

Art. 5

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Trägermitgliedern beschliesst der Vorstand. Über die Aufnahme und den Ausschluss von weiteren Mitgliederkategorien ohne Stimmrecht, beschliesst die Geschäftsstelle mit Rekursrecht an den Vorstand. Ein Mitglied kann ohne Angabe der Gründe durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Jahresende erfolgen.

V. Organe

Art. 7

Die Organe von Livenet International sind:

- a) Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung, respektive Mitgliederversammlung (nachfolgend GV und MV genannt) ist das oberste Organ von Livenet International.

Die GV/MV kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Der GV sind vorbehalten:

- Angelegenheiten, welche die Statuten oder das Gesetz zwingend und ausdrücklich der GV/MV zuweisen
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten

Statuten des Vereins Livenet International

- Festsetzung der Jahresbeiträge

Art. 9

In der GV/MV hat jedes Trägermitglied eine Stimme. Eine Stimmvertretung ist nicht möglich. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Art. 10

Die ordentliche GV/MV findet zweimal jährlich statt als Generalversammlung (GV) und Mitgliederversammlung (MV). Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn sie der Vorstand oder die GV/MV beschliesst.

Art. 11

Der Vorstand lädt wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden zur GV ein. Jedes Trägermitglied ist berechtigt, bis zwei Wochen vor der GV dem Vorstand zusätzliche Traktanden zu nennen. Wenigstens eine Woche vor der GV stellt der Vorstand jedem Trägermitglied die bereinigte Traktandenliste samt allfälligen Berichten zu.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand führt die Geschäfte von Livenet International und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der GV/MV vorbehalten sind.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Trägermitgliedern. Die GV wählt den Vorstand und den Präsidenten auf 1 Jahr, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Der Vorstand kann Beschlüsse mittels Telefonkonferenz, Fax, Brief oder E-Mail fassen. Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung nach aussen und einzelne Aufgaben an eine Geschäftsstelle zu delegieren, dessen Leiter von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes ist.

Statuten des Vereins Livenet International

Die Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle hat der GV/MV über die Bilanz und die Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
Die Revisionsstelle wird von der GV/MV jeweils für ein Jahr gewählt.

Art. 16

Die Revisionsstelle besteht aus 2 fachlich befähigten Rechnungsrevisoren oder einer Treuhandfirma.

VI. Finanzen

Art. 17

Livenet International finanziert seine Tätigkeit mit den Beiträgen seiner Mitglieder, mit Spenden und mit dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Art. 18

Die GV/MV bestimmt die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliedskategorien.

Art. 19

Livenet International haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder (Trägermitglied und weitere Mitgliederkategorien) sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Art. 20

Der Verein verfolgt ausschliesslich Kultuszwecke und gemeinnützige Zwecke gemäss Art. 2 dieser Statuten. Allfälliger Gewinn und das Vermögen sind diesem Zweck gewidmet.

Art. 21

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel unwiderruflich einer wegen Kultus- oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugewendet.

Erlassendes Organ: Generalversammlung, Mitgliederversammlung

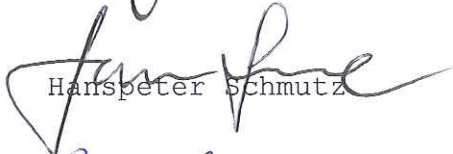
Statuten des Vereins Livenet International

Datum der Vereinsgründung: 10.5.2011

Unterschriften:




Daniel Suter



Hanspeter Schmutz



Beat Baumann



Markus Schibler